

# Vereinsatzung

## „Bremer Fonds“

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bremer Fonds“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Bremer Fonds e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie die humanitäre und materielle Hilfe von bedürftigen Kindern und Jugendlichen in Bremen und Bremerhaven. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch gemeinnützige und mildtätige regionale

- interkulturelle und integrative Projekte für Kinder und Jugendliche, vor allem in den Bereichen Soziale Gerechtigkeit, Humanitäre Hilfe für Bedürftige im Sinne des § 53 AO, Wohlfahrt, Bildung und Kultur,
- Projekte im Bereich der Bildung, Aus- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen,
- Projekte zur Bekämpfung von Kinderarmut,
- Projekte zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalt unter Kindern und Jugendlichen insbesondere in sozialen Brennpunkten sowie von Projekten zur Vorbeugung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Kinder und Jugendliche,

die der Verein selbst trägt oder unterstützt sowie durch das Einwerben von Spenden für eigene und/oder geförderte Projekte gemäß dem Zweck dieser Satzung. Der Verein kann eine Stiftung aus Vereinsmitteln gründen. § 58 AO (steuerlich unschädliche Betätigungen) ist dabei zu beachten.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 14. Lebensjahres sowie jede juristische Person oder Organisation werden. Ehegatten oder Lebenspartner von ordentlichen Mitgliedern können dem Verein als Familienmitglied beitreten. Familienmitglieder werden als Einzelmitglieder in den Verein aufgenommen.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein, bei natürlichen Personen außerdem durch den Tod des Mitglieds. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft des ordentlichen Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft des Familienmitglieds automatisch. Das Familienmitglied kann seine Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied aufrechterhalten.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Ausschusses über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Ausschuss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Ausschusses ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Vorstand kann Beiträge im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Für Familienmitglieder können durch die Mitgliederversammlung ermäßigte Beiträge festgesetzt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ausschuss (optional).

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes (volljährige) Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Familienmitglieder haben kein eigenes Stimmrecht, sind aber in Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds zu dessen Vertretung berechtigt. Der Grund der Abwesenheit muss nicht nachgewiesen werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
  - b) Entlastung des Vorstands;
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5);
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Mitglieder des Ausschusses;
  - e) Wahl des Kassenprüfers;
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss;
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
  - i) Alle Angelegenheiten, die der Vorstand bzw. Ausschuss der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
  - j) Die Beschlussgegenstände nach § 17 dieser Satzung, soweit ein Ausschuss nicht gebildet ist.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei, höchstens jedoch vier Personen. Es ist ein Vorstandsvorsitzender zu wählen.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 10.000,00 die Zustimmung des Ausschusses (vgl. § 17 lit. b) bzw. die der Mitgliederversammlung (vgl. § 7 Abs. 2 lit. i) erforderlich ist. Hiervon ausgenommen ist die Weiterleitung entgegengenommener, zweckgebundener Spenden an die jeweiligen Projekte.
- (3) Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

### **§ 12 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

### **§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

### **§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

### **§ 15 Fachbeirat**

- (1) Der Vorstand kann einen Fachbeirat berufen.
- (2) Der Fachbeirat soll aus mindestens vier, höchstens aber zwölf Personen bestehen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie werden vom Vorstand berufen. Die Amtszeit beträgt höchstens drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Tätigkeit im Fachbeirat ist ehrenamtlich.
- (4) Der Fachbeirat kann bei seinen Sitzungen die Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds verlangen. Dieses ist zur Unterstützung der Arbeit des Fachbeirats verpflichtet. Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Fachbeirats mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Für die Mitglieder des Fachbeirats ist eine Stellvertretung nicht möglich.
- (6) Die Zusammensetzung des Fachbeirats ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (7) Der Fachbeirat gibt dem Vorstand Empfehlungen zum Einsatz von Fördermitteln und Spenden. Er berät den Vorstand zu wichtigen Fachthemen und unterbreitet ihm Vorschläge für vom Verein zu unterstützende oder selbst zu initiiierende Projekte sowie ggf. für deren Umsetzung. Der Fachbeirat kann zur Erledigung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

### **§ 16 Ausschuss**

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Ausschuss gebildet werden. Ein bestehender Ausschuss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Beschlüsse zur Berufung oder Auflösung eines Ausschusses bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Ausschuss besteht aus mindestens zwei, höchstens aber acht Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben bis zur Wahl eines neuen Ausschusses im Amt. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Ausschusses ist zulässig. In den Ausschuss sollen nur Personen gewählt werden, die aufgrund ihrer persönlichen Einstellung zu den Zielen und Zwecken des Vereins geeignet sind, die Aufgaben des Ausschusses zu erfüllen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein. Der gewählte Ausschuss hat das Recht, sich bis zur satzungsgemäß vorgesehenen Höchstmitgliederzahl selbst zu ergänzen (Kooptation).
- (3) Der Ausschuss muss einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Er muss des Weiteren einberufen werden, wenn ein Vorstands- oder ein Mitglied des Ausschusses dies verlangt. Der Ausschuss wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Wochen eingeladen.
- (4) Beschlüsse des Ausschusses werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Sie können in einer Sitzung oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Die Arbeit im Ausschuss ist ehrenamtlich.

## **§ 17 Zuständigkeit des Ausschuss**

Der Ausschuss ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr, insbesondere über die Förderung von Projekten i.S.d. § 2 Abs. 1 mit Vereinsmitteln;
- b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00. Hiervon ausgenommen ist die Weiterleitung entgegengenommener, zweckgebundener Spenden an die jeweiligen Projekte.
- c) Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Beschlussfassung in allen Fällen, in denen der Vorstand um eine Entscheidung, für die er zuständig wäre, nachsucht;
- e) Übertragung von Spezialaufgaben an einzelne Vereinsmitglieder.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 10 Abs. 4).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Stadt Bremen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (3) Die Auflösung des Vereins ist dem Vereinsregister beim Amtsgericht anzuzeigen.